

Beschlussvorlage Nr. B-104/2014

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Strukturelle Überlegungen zum Technologie Centrum Chemnitz GmbH und TechnoPark Chemnitz GmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.04.2014	nicht öffentlich			
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, Verhandlungen zum Erwerb der Anteile an dem Technologie Centrum Chemnitz GmbH (TCC) durch die Stadt Chemnitz zu führen, den Erwerb der Anteile an dem TCC vorzubereiten und dem Stadtrat nach Abschluss der Verhandlungen mit den Mitgesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. eine Verschmelzung der beiden Unternehmen TCC und TechnoPark Chemnitz GmbH (TPC) vorzubereiten und dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:

1. Ausgangspunkt: Parallele Beteiligung der Stadt an dem Technologie Centrum Chemnitz GmbH (TCC) und dem TechnoPark Chemnitz GmbH (TPC)

Die Stadt Chemnitz ist an zwei Unternehmen beteiligt, deren Ziel in der Förderung der technologieorientierten Unternehmensgründer durch Betrieb eines entsprechenden Technologie- und Gründerzentrums liegt.

Im Zuge der regelmäßigen Überlegungen zur weiteren Optimierung und Effizienzsteigerung bei der Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Stadtverwaltung und in den Beteiligungsunternehmen ist es naheliegend, zu prüfen, inwieweit perspektivisch eine Zusammenführung der ausgegliederten kommunalen Aufgaben bis hin zu gesellschaftsrechtlichen Schritten im Hinblick auf die beiden Unternehmen TCC und TPC sinnvoll erscheint.

1.1 Das Technologie Centrum Chemnitz GmbH

Das TCC wurde 1990 von den Gesellschaftern Stadt Chemnitz, Sparkasse Chemnitz, IHK Chemnitz, Landkreis Chemnitzer Land, TU Chemnitz sowie der IHK zu Aachen gegründet.

Mit dem Ausscheiden der IHK zu Aachen, der Übernahme der von ihr gehaltenen Anteile durch die Stadt Chemnitz sowie weiteren Anteilserwerben, wurde die Stadt Chemnitz im Jahr 2003 Mehrheitsgesellschafterin (54 %) des TCC.

Das TCC bewirtschaftet zwei Gebäude mit ca. 9.700 m² Nutzfläche. Für die Bewirtschaftung fallen jährliche Aufwendungen von ca. 1,3 Mio. EUR an. Zugleich erzielt das TCC mit acht Mitarbeitern jährliche Erträge in gleicher Höhe. Darin enthalten ist ein Leistungsentgelt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Auftrages Wirtschaftsförderung von aktuell 115 TEUR (netto).

1.2 Der TechnoPark Chemnitz GmbH

Seit dem Jahr 2006 ist die Stadt Chemnitz 100%ige Gesellschafterin des TPC. Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages ist der TPC beauftragt, die Betreuung des von der Stadt Chemnitz errichteten „Start Up“-Gebäudes wahrzunehmen.

Hintergrund der Beauftragung des TPC mit der Betreuung des „Start Up“-Gebäudes, waren die vor der Errichtung des „Start Up“-Gebäudes erhobenen Forderungen der Landesdirektion, wonach die Betreuung des Gebäudes aus ausschreibungsrechtlichen Gründen ausschließlich durch eine (inhousefähige) 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz rechtssicher gestaltet werden sollte.

Der TPC bewirtschaftet das „Start Up“-Gebäude mit ca. 2.600 m² Nutzfläche im Areal des Technologie-Campus'. Dafür sind jährliche Aufwendungen von 0,5 Mio. EUR erforderlich. Mit einer Mitarbeiterin (ohne Geschäftsführer) werden dabei jährliche Erträge von ca. 0,5 Mio. EUR erwirtschaftet. Aktuell erhält der TPC von der Stadt Chemnitz Zuschüsse zum Ausgleich der Anlaufverluste in Höhe von 21 TEUR und ein Leistungsentgelt im Rahmen des Auftrages der Wirtschaftsförderung i. H. v. 110 TEUR (netto) p. a.

2. Bisherige Situation

Durch die so entstandene Situation zweier Gesellschaften mit sehr ähnlichem Gesellschaftszweck wurde versucht, sowohl die inhaltliche Kooperation als auch die personelle Zusammenarbeit durch Personalunionen der Geschäftsführungen des TCC/TPC zu erreichen. Dies ist auch zum überwiegenden Teil gelungen, was sich auch in der erfolgreichen Arbeit der Gesellschaften bei der Betreuung von Existenzgründern und der erfreulich hohen Auslastung der von den beiden Unternehmen betriebenen Gebäude widerspiegelt.

Dennoch bleiben die typischen Probleme einer „doppelten“ Gesellschafterstruktur (zweifache Buchführung, zweifache Jahresabschlussprüfung, doppelte Gremien) bestehen.

3. Langfristige Zielvorstellung und zu beachtende Rahmenbedingungen

Um eine weitere Effizienzverbesserung in der Erfüllung der von beiden Unternehmen wahrgenommenen Aufgaben zu erreichen, scheint eine gesellschaftsrechtliche Zusammenführung beider Unternehmen (Verschmelzung) der geeignete Weg.

Dies ist jedoch an mehrere Voraussetzungen geknüpft.

Zum einen bedarf es der erforderlichen Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen beider Unternehmen. Während bei dem TPC die Stadt Chemnitz über 100 % aller Anteile verfügt, sind an dem TCC noch weitere Gesellschafter beteiligt.

Daher wird derzeit sondiert, ob die anderen TCC-Gesellschafter bereit sind, ihre Anteile der Stadt Chemnitz zu veräußern.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Erwerb aller Anteile durch die Stadt Chemnitz aus heutiger Sicht der ausschreibungsrechtlich sicherste Weg ist, um ein fusioniertes Unternehmen TCC/TPC weiterhin mit der Betreuung der Technologie- und Gründerzentren zu betrauen.

Zudem bedarf die Veräußerung von Anteilen an dem TCC zwischen deren Gesellschaftern gemäß dem TCC-Gesellschaftsvertrag einer 2/3 Mehrheit der übrigen Gesellschafter.

Zum gegenwärtigen Stand haben die Gesellschafter Landkreis Zwickau und Sparkasse Chemnitz bereits die entsprechenden Zustimmungen zur Anteilsveräußerung signalisiert bzw. entsprechende Gremienbeschlüsse herbeigeführt. Mit der TU Chemnitz und der IHK ist die Oberbürgermeisterin im Gespräch, wie auch in Zukunft eine verbindliche Einbeziehung der beiden wichtigen Partner erfolgt. Zu rechtlichen Fragen wird auch die Landesdirektion Sachsen konsultiert.

Zum anderen ist eine Ermittlung des gemäß Gesellschaftervertrag des TCC bei Übernahme von Anteilen zu entrichtenden Kaufpreises vorzunehmen. Hierfür hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein entsprechendes Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes des TCC erstellt. Auf Basis des Gutachtens leitet sich dabei ein von der Stadt Chemnitz an die vier übrigen Gesellschafter des TCC zu zahlender Kaufpreis von (in Summe) ca. 85 TEUR ab. Den Unternehmenswert beeinflusst einerseits das im Unternehmen enthaltene Immobilienvermögen (Technologiezentrum Bernsdorfer Straße). Andererseits wird aber auch berücksichtigt, dass das laufende Ergebnis des Unternehmens wie auch die beim Unternehmen gebildeten Kapitalrücklagen maßgeblich von den gezahlten bzw. zukünftig zu zahlenden Zuschüssen der Stadt Chemnitz abhängt.

Das Bewertungsgutachten kann von den Mitgliedern des Stadtrates nach vorheriger Anmeldung im Kämmereramt im Vorfeld der Stadtratssitzung (Tel.: 488-2001) eingesehen werden.

Weiterhin erfordert die Anteilsübernahme durch die Stadt Chemnitz, ebenso wie die Anteilsveräußerung durch den Landkreis Zwickau, eine Genehmigung der Landesdirektion Sachsen als jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Landesdirektion Sachsen prüft derzeit, ob bei einer entsprechenden Entscheidung der kommunalen Gremien die Genehmigung für Stadt und Landkreis auf der Basis des vorliegenden Gutachtens zur Unternehmenswertermittlung erteilt werden könnte.

4. Geplante Schritte und weiteres Vorgehen

Nach Verständigung mit den Gesellschaftern und Vorliegen der weiteren Entscheidungen bzw. Voraussetzungen ist beabsichtigt, dem Stadtrat im zweiten Halbjahr 2014 eine Vorlage zum Ankauf weiterer Anteile an dem TCC in Vorbereitung der Verschmelzung der Gesellschaften zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine Verschmelzung der beiden Unternehmen TCC und TPC kann gemäß der entsprechenden Regelungen im Umwandlungsgesetz nur auf Basis eines maximal acht Monate alten Jahresabschlusses vollzogen werden. Dies bedeutet, dass dem Stadtrat voraussichtlich im ersten Halbjahr 2015 (nach Vorlage der Jahresabschlüsse der beiden Unternehmen zum 31.12.2014) eine entsprechende Vorlage zugereicht werden kann. Auch hier sind im Vorfeld zahlreiche weitere gesellschaftsrechtliche, steuerliche und kommunalrechtliche Themen zu prüfen.

Darüber hinaus wäre abzustimmen, wie die bisherigen Aufsichtsrats- bzw. Gesellschaftervertreter künftig in geeigneter Weise in einem Gremium eines fusionierten Unternehmens mit ihrem Sachverstand tätig werden können.